
TOP 10:

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit für das Betreiben von internetbasierten Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen**- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen -**

Drucksache: 33/19

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches um einen neuen § 126a ein neuer Straftatbestand des Anbietens von Leistungen im Internet zur Ermöglichung von Straftaten eingeführt werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe soll bestraft werden, wer eine internetbasierte Leistung, deren Zugang und Erreichbarkeit durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt ist, anbietet und deren Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, bestimmte rechtswidrige Taten zu begehen oder zu fördern. Straftäter nutzen vermehrt die Möglichkeiten der Anonymisierung, die das Internet ihnen bietet. Durch die Verschlüsselung von Nutzerdaten und durch eine programmgesteuerte zufällige Routenwahl über weltweit verteilte Server beim Routenaufbau, bei der Herkunft oder Ziel der Daten nicht protokolliert würden, wird die Feststellung von Anfangs- und Endpunkten eines Datentransfers erheblich erschwert. Insbesondere durch das sogenannte Tor-Netzwerk, das dieser Anonymisierung dient, erfolgt auch der Zugang zum sogenannten Darknet. Der Zugang zum Darknet und die Erreichbarkeit der Darknet-Angebote sind durch besondere Programme beschränkt. Im Darknet befinden sich, neben anderen zugangsbeschränkten Diensten, auch Angebote mit strafrechtlicher Relevanz, wie beispielsweise der Handel mit Betäubungsmitteln, Kinderpornographie, Waffen, Schadsoftware, Ausweispapieren und kriminellen Dienstleistungen. Dieses Kriminalitätsphänomen gewinnt in der Praxis der Strafverfolgung zunehmend an Gewicht und es handelt sich dabei nicht um wenige Einzelfälle. Diese Angebote stellen für die öffentliche Sicherheit eine erhebliche Gefahr

dar. Mit dem Gesetzentwurf soll eine angemessene strafrechtliche Verfolgung entsprechender internetbasierter Angebote, die Delikte ermöglichen oder fördern, deren Begehung besondere Gefahren für die öffentliche Sicherheit begründen, ermöglicht werden.

In den Fällen des gewerbsmäßigen Anbietens entsprechender internetbasierter Leistungen zur Ermöglichung dieser Straftaten handele es sich um Taten, durch die der Täter nicht nur gelegentlich und ohne eigennütziges finanzielles Interesse gezielt Strukturen der kriminellen Infrastruktur schaffe. Das gewerbsmäßige Handeln weise gegenüber dem Grundtatbestand, aufgrund der auf Dauer angelegten Tatbegehung zur Erzielung einer nicht nur vorübergehenden Einnahmequelle, einen deutlich gesteigerten Unrechtsgehalt auf und soll daher mit einer erhöhten Strafe bewehrt sein. Durch eine Ergänzung von § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d der Strafprozessordnung (StPO) sollen gewerbsmäßige Taten auch als schwere Straftat im Sinne von § 100a StPO gewertet werden. Dadurch soll, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, auch ohne Wissen der Betroffenen, deren Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden dürfen. Da andere Ermittlungsmethoden nicht zur Aufklärung von Tatstrukturen führen, sei es für eine effektive Verfolgung von mittels internetbasierter Kommunikation begangener Taten regelmäßig erforderlich, die Kommunikationswege der Beteiligten nachzuvollziehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 77 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

In § 126a StGB-E soll der Begriff des „Anbietens“ durch die bewährte umfassendere Formulierung des „Zugänglichmachens“ ersetzt werden, sowie, um in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, das „Erleichtern von Straftaten“ als weitere Tathandlungsalternative aufgenommen werden. Insbesondere solle die Einschränkung der Anwendbarkeit durch einen Straftatenkatalog gestrichen werden, da die Gefahr bestehe, dass dieser unvollständig bliebe und die Zugänglichmachung jedes internetbasierten Angebots, das auf die Begehung jeglicher Straftaten gerichtet ist, strafwürdig sei. Auch sei die Ein-

schränkung, wonach der Betrieb krimineller Cyberstrukturen nur dann strafbar sein soll, wenn der Zugang zu diesen Leistungen „durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt ist“, nicht sachgerecht und solle deshalb gestrichen werden. Da Täter durch den Betrieb der Plattform niedrighschwelligem Zugriff auf Infrastruktur für die Begehung auch schwerster Straftaten durch eine unbestimmte Vielzahl anderer Straftäter anböten und dadurch eine dauernde und erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung schufen, sollte der Strafrahmen für den Grundtatbestand von bis zu drei auf bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe erhöht werden. Es sei auch der Fall der bandenmäßigen Tatbegehung aufzunehmen und klarzustellen, dass grundsätzlich legale Internetportale von der Strafnorm nicht erfasst würden.

Der Serverstandort einer nicht unerheblichen Anzahl von Internetportalen, über die rechtswidrige Taten im Inland ermöglicht werden, befände sich im Ausland. Eine Ergänzung von § 5 StGB soll daher sicherstellen, dass auch Handlungen aus dem Ausland erfasst werden, die einen besonderen Inlandsbezug dadurch aufweisen, dass sie sich auf die Ermöglichung beziehungsweise Förderung oder Erleichterung von rechtswidrigen Taten im Inland beziehen.

Zur Identifizierung von Tatverdächtigen, die über die entsprechenden Plattformen ihre kriminellen Geschäfte abwickeln, soll durch eine Ergänzung der Strafprozessordnung klargestellt werden, dass es Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich ermöglicht ist, von Postdienstleistern Auskünfte auch über noch nicht ein- sowie bereits ausgelieferte Sendungen zu verlangen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt ferner, für diejenigen Fälle des Grundtatbestandes, in denen es sich bei der rechtswidrigen Tat um eine „schwere“ beziehungsweise „besonders schwere“ Straftat handelt, die Ermittlungsmaßnahmen gemäß den §§ 100a, 100b und 100g StPO zu eröffnen.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 33/1/19** ersichtlich.

